

Richtlinie zur Kulturförderung

Präambel

Die Stadt Neustadt a. Rbge besteht aus 34 Stadtteilen auf insgesamt 358 km². Trotz der immensen Fläche herrscht ein reges kulturelles Leben, was die Bewohnerinnen und Bewohner aus allen Stadtteilen eng miteinander verbindet. Zielsetzung ist es, durch die Kulturförderung auch weiterhin zu einer kulturellen Vielfalt und Lebendigkeit beizutragen. Alle sind gleich herzlich Willkommen die Stadt mit ihrer Lust auf Kunst und Kultur zu bereichern.

Mit den zur Verfügung gestellten städtischen Mitteln in Höhe von 25.000 Euro fördert die Stadt Neustadt a. Rbge. Projekte von Kulturschaffenden, welche auf Langfristigkeit und Kontinuität angelegt sind. Besonderes Augenmerk wird dabei auf kulturelle Projekte gelegt, die gleichzeitig soziale Ziele verfolgen, Kinder und Jugendliche an Kultur heranführen oder sich durch ein besonderes ehrenamtliches Engagement auszeichnen.

I. Förderbereiche

Grundsätzlich werden folgende Kulturbereiche gefördert:

Bildende Kunst

- Aktionen, Ausstellungen und innovative Projekte aus den Bereichen der zeitgenössischen Kunst
- Förderung ortsansässiger Künstlerinnen und Künstler

Musik

- qualitativ herausragende oder innovative Projekte in den Bereichen Klassik, Jazz, Rock/Pop und Neue Musik

Literatur und Medien

- literarische Aktionen und Projekte
- Projekte zur Leseförderung, Medien- und Informationskompetenz
- Projekte zur Pflege der Mundarten im ländlichen Raum

Museum

- Erhalt und weiterer Ausbau einer differenzierten Museumslandschaft
- denkmalgeschützte Mühlen und historische Hofanlagen im Stadtgebiet

Theater

- Produktion freier und mundartlicher Theatergruppen
- Theaterpädagogische Projekte

Geschichte (Dorf und Stadt)

- Aufstellen von kulturhistorischen Informationstafeln
- Lehrpfade mit geschichtlichem Hintergrund
- Kulturhistorische Veranstaltungen, die ausschließlich den Zweck verfolgen, Stadt- und Dorfgeschichte darzustellen
- Erstellung einer Stadt- oder Dorfchronik

II. Förderschwerpunkte

Als besonders förderungswürdig gelten Projekte,

1. die der Förderung des künstlerischen Nachwuchses (besonders der Förderung von Kindern und Jugendlichen) dienen – auch im Hinblick auf die Möglichkeit, dessen Bekanntheitsgrad über die Stadt Neustadt a. Rbge. hinaus zu fördern.
2. die künstlerisch innovativ sind, Perspektiven eröffnen, künstlerische Traditionen fortsetzen, Verständnis wecken und Eigenkreativität sowie eigenes Denken fordern.
3. die den Dialog und die Kommunikation fördern, die gesellschaftliche Ausgrenzung verhindern und der Inklusion sowie Integration dienen.
4. die auf das Publikum von morgen ausgerichtet sind und dazu anregen, in einer Zeit exzessiven Medienkonsums innezuhalten, sich mit künstlerischen Produktionen auseinander zu setzen, sich von ihnen begeistern zu lassen, dabei neue Erfahrungen zu machen und sich möglicherweise selbst aktiv in künstlerischen Prozessen zu engagieren.
5. die durch ihre Besonderheit oder auch ihre künstlerische Qualität die Attraktivität der Stadt Neustadt a. Rbge über ihre Grenzen hinaus steigern.
6. die kulturspartenübergreifend sind.
7. die sich nicht nur auf eine einmalige Aktion beziehen, sondern dauerhafte Strukturen und damit Nachhaltigkeit anstreben und die Kommunikation und Zusammenarbeit von Kunstschaffenden und Kulturinitiativen fördern.
8. die der Vernetzung mit anderen kulturellen Einrichtungen der Stadt zur Attraktivitätssteigerung, Schwerpunktbildung und Professionalisierung (auch unter dem Aspekt langfristiger Wirtschaftlichkeit und somit des Qualitätsbestands und der Qualitätssteigerung) dienen.
9. die den Bekanntheitsgrad von Neustadt a. Rbge. über die Stadtgrenzen hinaus steigern und zu Ausflügen in die Stadt animieren.

III. Fördervoraussetzungen

1. Die Stadt Neustadt a. Rbge. gewährt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel finanzielle Zuwendungen zu einzelnen Projekten. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.
2. Antragstellende können natürliche und juristische Personen sein. Sie müssen ihren Wohnsitz/Sitz in Neustadt a. Rbge. haben und das zu fördernde Kulturprojekt

grundsätzlich im Stadtgebiet der Stadt Neustadt a. Rbge. durchführen.

3. Anträge sind vor Beginn des Vorhabens zu stellen. Eine Förderung bereits laufender Projekte ist nicht möglich. In Einzelfällen kann ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn beantragt und genehmigt werden. Diese Genehmigung beinhaltet keine Zusage für eine Förderung. Die Gesamtfinanzierung der beantragten Projekte muss gesichert sein.
4. Neben einer möglichen Förderung durch die Stadt Neustadt a. Rbge. sollten noch weitere Fördermittel beantragt werden.
5. Eine Doppelförderung aus der Kulturförderrichtlinie und weiteren Gremien der Stadt, insbesondere Ortsräte, ist ausgeschlossen.
6. Von der Förderung sind Brauchtumsfeste, Maßnahmen der Denkmalpflege sowie der Erwachsenenbildung ausgeschlossen.

IV. Förderhöhe

1. Der beantragte Förderbetrag darf 50% der Gesamtkosten des Projektes nicht überschreiten. Die höchstmögliche Fördersumme je Projektförderung beträgt 5.000 Euro. Bis zum Betrag in Höhe von 5.000 Euro entscheidet der Bürgermeister.
2. Über Ausnahmen zu den Kriterien nach Ziffer 1 entscheidet der Verwaltungsausschuss.

V. Förderverfahren

1. Die Anträge müssen bis zum 31.03. des jeweiligen Jahres eingereicht werden (Ausschlussfrist). Werden bis zum Stichtag nicht alle verfügbaren Mittel beantragt, verfallen diese.
2. Übersteigen die beantragten Mittel das Fördervolumen, erfolgt eine Priorisierung der Anträge. Ein Vorschlag der Verwaltung wird dem Ausschuss für Schule, Kultur und Sport zur Entscheidung vorgelegt.
3. Grundlage der Priorisierung ist eine Bewertungsmatrix, die sich an den Förderschwerpunkten orientiert.
4. Um einer größeren Zahl förderfähiger Projekte eine finanzielle Förderung zu ermöglichen, sind nach Entscheidung des Ausschusses für Schule, Kultur und Sport auch anteilige Projektförderungen möglich.
5. Nach erfolgter Priorisierung wird den Antragstellenden die Entscheidung über ihren Förderantrag seitens der Verwaltung in schriftlicher Form mitgeteilt (Zuwendungsbescheid).

VI. Einzureichende Unterlagen

Folgende Unterlagen sind einzureichen:

1. Formloser schriftlicher Antrag mit Angabe bzw. Festlegung des Ziels der Förderung an die Stadt Neustadt a. Rbge., An der Stadtmauer 1, 31535 Neustadt a. Rbge.
2. Kurze Selbstdarstellung des Projektträgers

- Presseberichte
 - Referenzen
 - Dokumentation bereits durchgeführter Projekte
3. Kurze, detaillierte Projektbeschreibung
 - Aussage und Ziel des Projektes
 - Erwartungen an das Projekt
 - Zielgruppe
 - Besonderheiten (innovative Merkmale)
 4. Kosten und Finanzierungsplan
 - Ausgaben- und Einnahmeplanung mit Angabe der beantragten Fördersummen
 - Gesicherte Gesamtfinanzierung

Veränderungen insbesondere im eingereichten Kosten- und Finanzierungsplan sind unverzüglich der Stadt Neustadt a. Rbge. mitzuteilen.

VII. Auflagen zur Förderung

1. In Publikationen und jedweder Öffentlichkeitsarbeit ist auf die Förderung durch die Stadt Neustadt a. Rbge. hinzuweisen.
2. Antragstellende verpflichten sich zur Vorlage eines schriftlichen Verwendungsnachweises nach Durchführung des Projektes.
3. Antragstellende reichen nach Abschluss des Projektes einen Bericht über dessen Erfolg und Auswirkungen ein (Angabe der Besucherzahlen). Soweit vorhanden, sind Einladungskarten, Programmheft, Katalog sowie Presseberichte und eventuelle Dokumentationen beizufügen.
4. Antragstellende verpflichten sich, sofern es sich bei dem Projekt um die Erstellung eines Buchs oder anderen Printwerkes handelt, der Verwaltung 5 Exemplare kostenfrei zu überlassen.

VIII. Rechnungslegung

1. Die Förderung wird als Höchstbetragsfinanzierung gewährt. Die Fördermittel werden in zwei Abschlagszahlungen, nach Genehmigung des Haushalts sowie nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises, bis maximal zur Höhe des im Förderbescheid angegebenen Betrages ausgezahlt. Nach Abschluss der Maßnahme ist ein Verwendungsnachweis über Einnahmen und Ausgaben des geförderten Projektes inklusive aller Belege in Kopie vorzulegen, spätestens bis sechs Wochen nach Projektende.
2. Eine Anrechnung von fiktiven Ausgaben, bspw. in Form von ehrenamtlichem Engagement, ist ausgeschlossen.
3. Die Stadt Neustadt a. Rbge. ist berechtigt, die Zuwendung zurückzufordern, falls die von ihr geförderten Mittel zweckwidrig verwendet wurden.

IX. Inkrafttreten

Die Richtlinie zur Kulturförderung tritt mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft.

Neustadt a. Rbge., den _____

Bürgermeister Dominic Herbst